

Freiwillige Vereinbarung

Der Vorstand der Beiersdorf AG und der Konzernbetriebsrat sowie die Arbeitnehmervertreter der in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Tochtergesellschaften errichten zur Förderung der sozialen Kontakte auf europäischer Ebene und der vertrauensvollen Zusammenarbeit den Europa-Dialog.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung umfaßt die Gesellschaften des Unternehmens in europäischen Ländern, die mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Organisation des Europa-Dialogs

1. Zusammensetzung

Der Europa-Dialog ist ein gemeinsames Gremium, das sich aus Vertretern der Unternehmensleitung und aus Arbeitnehmervertretern der jeweils national gewählten Arbeitnehmervertretungen oder anerkannten Arbeitnehmervertretungen zusammensetzt.

2. Die Arbeitnehmervertreter im Europa-Dialog bestimmen aus ihrer Mitte drei Ansprechpartner, die die Koordinationsaufgaben wahrnehmen und die Ansprechpartner des Arbeitsdirektors sind.

§ 3 Mitglieder des Europa-Dialogs

1a) Arbeitnehmervertreter

Jedes Land, in dem das Unternehmen durch eine oder mehrere Gesellschaften (Tochtergesellschaften) vertreten ist, entsendet, soweit nichts anderes bestimmt ist, einen betriebsangehörigen Arbeitnehmervertreter in den Europa-Dialog. Voraussetzung ist, daß in dem jeweiligen Land mindestens eine Gesellschaft 100 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt.

h. h. s.

- 1b) Der Arbeitnehmervertreter wird von der jeweils nationalen Arbeitnehmervertretung gewählt bzw. benannt. Sind in einem Land mehrere Gesellschaften ansässig, so wählen oder benennen die Arbeitnehmervertreter aller Gesellschaften gemeinsam das Mitglied des Europa-Dialogs, soweit kein Arbeitnehmervertretungsorgan, das alle Gesellschaften repräsentiert, besteht.
- 1c) Aufgrund der hohen Anzahl deutscher Gesellschaften des Unternehmens, können die deutschen Arbeitnehmervertreter insgesamt 3 Mitglieder entsenden, wobei der Konzernbetriebsrat zwei Mitglieder und der Gesamtbetriebsrat ein Mitglied wählt oder benennt.

2. Unternehmensvertreter

Auf Seiten der Unternehmensleitung sind der Arbeitsdirektor, die Personalleiter der vertretenen Tochtergesellschaften, der Personalleiter International sowie der Funktionsinhaber Arbeitsrecht und Koordination Mitglieder des Europa-Dialogs.

3. Gäste

Bei Bedarf kann der Europa-Dialog Vertreter der Gewerkschaft oder des Arbeitgeberverbandes sowie Referenten zu Einzelthemen einladen.

§ 4 Inhalt der Gespräche

Die Gespräche dienen dem Informationsaustausch unter den Arbeitnehmervertretern und mit dem Arbeitsdirektor sowie den weiteren Vertretern der Unternehmensleitung. Die Arbeitnehmervertreter können anlässlich der Sitzungen auch in Abwesenheit der Unternehmensvertreter tagen.

§ 5 Tagungen

1. Der Europa-Dialog tagt einmal jährlich, soweit Bedarf besteht und eine schriftliche Information nicht ausreichend ist.
2. Der Tagungsort, der Termin und das Tagungsprogramm sowie die Tagungsausstattung werden 3 Monate vor der Tagung gemeinsam von Arbeitsdirektor und Koordinationsausschuß festgelegt.

§ 6 Kosten

Die Kosten des Europa-Dialogs trägt das Unternehmen.

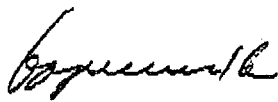
§ 7 Schlußbestimmungen

1. Die Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Sie genießt im Falle des Inkrafttretens einer europäischen oder nationalen Regelung, die die Vorschriften über europäische Arbeitnehmervertretungen jeglicher Art zum Inhalt haben, Bestandsschutz entsprechend dem in den gesetzlichen Regelungen beschriebenen Umfang. Eine Kündigung ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum Ablauf der Zeit des Bestandsschutzes mit dem Ziel, die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung zu bringen, ist ausgeschlossen.

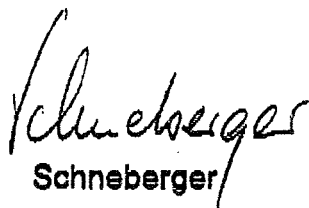
www.euro-br.eu

Hamburg, den 20.07.94

Geschäftsleitung

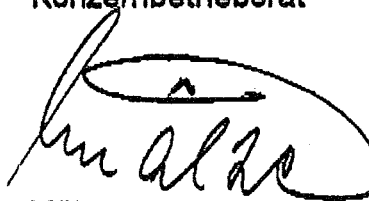


Dr. Opgenoorth



Schneberger

Konzernbetriebsrat



Mälzer